

## **NEUFASSUNG**

### **der Kindertagesstätten-Ordnung (KiTa-Ordnung) der Stadt Aßlar**

Aufgrund des § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar sowie des § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar hat der Magistrat der Stadt Aßlar in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Neufassung der Kindertagesstätten-Ordnung beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Auf Grundlage des § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar sowie des § 2 der entsprechenden Gebührensatzung macht der Magistrat der Stadt Aßlar von den jeweils dort eingeräumten Ermächtigungen Gebrauch und erlässt diese Kindertagesstätten-Ordnung (KiTa-Ordnung).
- (2) Diese KiTa-Ordnung regelt Ausführungsbestimmungen zu den in Abs. 1 angeführten Satzungen. Hierdurch wird den Erfordernissen eines zeitnah flexiblen und praxisorientierten Rahmens für die konkrete Umsetzung dieser Satzungen Rechnung getragen.
- (3) Diese KiTa-Ordnung wird – in der jeweils aktuellen Fassung – auf der Homepage der Stadt Aßlar veröffentlicht.

## II. Ausführungsbestimmungen zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung

### § 2 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Aßlar sind wie folgt geöffnet:

Einrichtungen	Öffnungszeiten
KiTa „Am Kirchberg“	7.00 Uhr – 16.30 Uhr
KiTa „Entdeckerland“	7.00 Uhr – 15.00 Uhr
Krippe „Kleine Strolche“	7.00 Uhr – 15.00 Uhr
KiTa „Alte Schule – Die Glückskinder“	7.00 Uhr – 15.00 Uhr
KiTa „Drachennest“	7.00 Uhr – 15.00 Uhr
KiTa „Pustebblume“	7.00 Uhr – 16.30 Uhr
Krippe „Löwenzahn“	7.00 Uhr – 15.00 Uhr
KiTa „Spatzennest“	7.00 Uhr – 15.00 Uhr
KiTa „Flohkiste“	7.00 Uhr – 15.00 Uhr

- (2) Jede Kindertageseinrichtung bleibt pro Jahr in der Regel 28 Tage geschlossen. Verringert oder erhöht sich in einem Jahr der Wert, so ist dies innerhalb der beiden Folgejahre auszugleichen (3 Jahresplanung).
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist ein zusammenhängender Schließzeitraum von mindestens 2 bis max. 3 Wochen anzustreben. Weitere Schließzeiten von mindestens 1 Woche werden rechtzeitig (mindestens 3 Monate vorher) bekanntgegeben. Zudem kann eine Einrichtung tageweise in Angrenzung an Feiertage (sog. Brückentage) geschlossen werden. Sofern Aus- und Fortbildungszwecke des Betreuungspersonals dies erfordern, ist dies ebenfalls möglich.
- (4) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität kann jede Einrichtung 1x pro Kalendermonat die Öffnungszeit auf das Grundmodul (bis 13 Uhr) reduzieren.
- (5) Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig in geeigneter Weise an die betroffenen Erziehungsberechtigten, insbesondere durch Aushang in der Einrichtung.

### **§ 3**

#### **Anmeldung/Aufnahme**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten müssen sich zu diesem Zwecke auf der Homepage ([www.webkita.de/asstar](http://www.webkita.de/asstar)) registrieren und ihr Kind auf die Vormerkliste setzen. Die Vormerkung gilt als verbindliche Anmeldung, mit welcher die Erziehungsberechtigten die Benutzungssatzung, die Gebührensatzung sowie die Kindertagesstätten-Ordnung anerkennen. Über das Portal WebKita erhalten die Erziehungsberechtigten ein Platzangebot, welches sie bestätigen müssen. Die verbindliche Aufnahme erfolgt erst im Anschluss durch den schriftlichen Aufnahmebescheid der Stadt Aßlar.
  
- (2) Sofern Kinder an ansteckenden Krankheiten leiden, ist dies von den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme anzuzeigen. Dies kann Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Aufnahme bzw. den Beginn der Betreuung des Kindes haben. Das Gleiche gilt sinngemäß auch für erst während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eintretende ansteckende Krankheiten. Neben einem ärztlichen Attest können auch die Empfehlungen der fachlich zuständigen Stellen des Bundes, des Landes Hessen oder des Landkreises Nachweischarakter haben und für eine Entscheidungsfindung hinsichtlich der Aufnahme bzw. der Wiederaufnahme herangezogen werden.  
Unabhängig des Aufnahmebescheides darf ein Kind erst nach erfolgtem Nachweis der Masernimpfung gemäß Masernschutzgesetz in der Kita betreut werden.
  
- (3) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.
  
- (4) Sofern Erziehungsberechtigte einen zumutbaren zugewiesenen Betreuungsplatz nicht annehmen, gilt das Kind in Bezug auf seinen Rechtsanspruch als versorgt. In diesem Falle besteht innerhalb eines Zeitraums von mindestens 9 Monaten nach Ablehnung des Platzangebotes kein Anspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen in der Regel spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
  
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und

endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Erklärung auf ihre Echtheit oder Wahrheit zu überprüfen. Diese Erklärung kann widerrufen oder verändert werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Für den Weg des Kindes zur Kindertagesstätte und nach Hause sind die Eltern verantwortlich. Geschwister, die Kinder in der Tageseinrichtung abholen, müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. Im Übrigen gilt § 5 dieser KiTa-Ordnung.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung sowie diese Kindertagesstätten-Ordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 5**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 6**

### **Versicherung**

- (1) Die Stadt hat eine Versicherung abgeschlossen, die ggf. für Sachschäden haftet bzw. diese ersetzt.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

## **§ 7**

### **Abmeldung**

Abmeldungen von Erziehungsberechtigten sind schriftlich bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen

und wirken, zum jeweiligen Montagsende; gehen sie erst ab dem 16. eines Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Betreuung**

- (1) Werden die einschlägigen Satzungen inkl. dieser Kita-Ordnung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss des Kindes sollte gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten eine Lösungsmöglichkeit erörtert werden, die einen Ausschluss als letztes Mittel nicht erforderlich macht; die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zu entsprechenden Gesprächen wird vorausgesetzt. Im Bereich der Grundschulkinder (Kita Pustebblume und Betreute Grundschule Werdorf) ist die jeweilige Schulleitung zu beteiligen; Voraussetzung hierfür ist eine Schweigepflichtentbindung gegenüber der Schule. Sofern ein Kind ganz oder teilweise aufgrund seines Verhaltens vom Schulunterricht ausgeschlossen wird, erfolgt an diesem Tag keine Betreuung in der Kita bzw. in der Betreuten Grundschule. Stellt sich also heraus, dass eine adäquate Betreuung eines Kindes trotz Ausschöpfung aller Maßnahmen nicht mehr sinnvoll bzw. zielführend ist, kann der Magistrat unter Abwägung aller Aspekte den Ausschluss des Kindes von der Betreuung aussprechen.
- (2) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten ebenfalls vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser KiTa-Ordnung.
- (3) Werden die Gebühren nach der Gebührensatzung zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt oder die für die Erstattung dieser Gebühren durch einen Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Antragstellung und Mitarbeit im Verfahren) nicht ergriffen, erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz.
- (4) Sind Erziehungsberechtigte mit der gegenwärtigen Einrichtung ihres Kindes nicht zufrieden und können Gespräche bzw. Absprachen mit der Kindertagesstättenleitung dies nicht verändern, so wird ihnen einmalig ein Betreuungsplatz in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten. Dieser neue Betreuungsplatz wird frühestens ab Beginn des übernächsten Monats nach entsprechender Antragstellung zugewiesen, sobald eine adäquate Möglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht ausdrücklich nicht. Nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, bleibt der Aufnahmebescheid unverändert und das Kind in der gegenwärtigen Einrichtung.

### **III. Ausführungsbestimmungen zur Gebührensatzung zu der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

#### **§ 9 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen nicht besuchen, kann die Verpflichtung der Gebührensatzung für den Erkrankungszeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (5) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.
- (6) Verpflegungsentgelt fällt in den Modulen bis 6 Stunden Betreuungszeit täglich (7.00– 13.00 Uhr) nicht an, da für diese Kinder keine Verpflegung erfolgt.
- (7) § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen regelt, dass angemeldete Kinder im Einzelfall nachmittags zusätzlich betreut werden können. Die Formulierung „im Einzelfall“ schließt aus, dass Zeitkarten in regelmäßigen Abständen oder für regelmäßige Zeiträume genutzt werden können (z. B. jede Woche an einem oder mehreren bestimmten Tagen).

**§ 10**  
**Gebührenübernahme**

Sofern Erziehungsberechtigte Anspruch auf Gebührenübernahme von Sozialleistungsträgern haben, sind sie verpflichtet, durch entsprechende Mitwirkung am Verfahren (insbesondere Antragstellung und Vorlage von Unterlagen, usw.) diese Ansprüche nicht zu gefährden.

**§ 11**  
**Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**IV. Inkrafttreten**

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) § 2 Abs. 1 dieser Kita-Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Die übrigen Regelungen dieser Kita-Ordnung treten mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft
- (3) Mit dem Zeitpunkt des jeweiligen in Kraft treten der vorstehenden Regelungen (Abs. 1 + 2) treten die sinngemäßen bisherigen Regelungen außer Kraft.

Aßlar, 10.03.2025

Der Magistrat  
der Stadt Aßlar



---

Christian Schwarz  
Bürgermeister

